



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Bellmannstraße 26 • 24837 Schleswig

RGZV Süderbrarup e.V.
Herrn Thomas Hansen
Mühlenstrasse 12 a
24405 Mohrkirch

Ansprechpartner/-in

Herr Dr. Sekulla

Raum: 34

Tel.: 04621 961512

Fax.: 04621 961533

Email: vetamt@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

Schleswig

12.08.2026

1-390/Geflügelveranstaltung

14.08.2026

Rassegeflügelschau in Süderbrarup vom 07.-08.11.2026

Sehr geehrter Herr Hansen,

gemäß Ihrem Antrag vom 12.08.2026 genehmige ich die beantragte Geflügelausstellung gem. § 4 Viehverkehrs-Verordnung i.V.m. § 7 der Geflügelpest-Verordnung mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Geflügel,
in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
in dessen Herkunftsort Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk (Schutzzone) oder Beobachtungsgebiet (Überwachungszone) befindet, darf nicht auf die Veranstaltung verbracht werden.
- 2) Die auf der jeweiligen Veranstaltung ausgestellten Vögel sind längstens 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen. Die tierärztliche Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
Diese Auflage entfällt, wenn die ausgestellten Vögel ausschließlich aus Beständen im Kreis Schleswig-Flensburg oder den angrenzenden Kreisen stammen.
- 3) Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit längstens 7 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die virologische Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes nachzuweisen.
Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen. Die gemeinsame Haltung

von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten ist bei der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde stellt dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung aus. Die gemeinsame Haltung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage der Bestätigung, die nicht älter als 10 Tage sein darf, nachzuweisen.

- 4) Für zur Veranstaltung verbrachte Hühner ist eine tierärztliche Bescheinigung über eine regelmäßige Bestandsimpfung gegen die Newcastle-Krankheit vorzulegen.
- 5) Zur Veranstaltung kommendes Geflügel darf nicht gegen die Geflügelpest und die niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft sein.
- 6) Zur Veranstaltung kommendes Geflügel muss mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein.
- 7) Aussteller und mit der Wartung des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
- 8) Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort der Veterinärbehörde oder dem zuständigen beamteten Tierarzt anzuzeigen.
- 9) Dem Veterinäramt ist auf Aufforderung ein Verzeichnis der Aussteller sowie der Zeitpunkt der Einlieferung mitzuteilen.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie – soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte – jederzeit entschädigungslos widerrufen werden kann.

Auf die Einhaltung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorgaben wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, FD Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sekulla

Rechtsgrundlage (jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung)

1. Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
2. Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
3. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen